Selbstständiger Antrag SPÖ/NEOS/FPÖ – eingelangt: 26.1.2023 – Zahl: 22.01.383

17. BEILAGE IM JAHRE 2023 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN DES XXXI. VORARLBERGER LANDTAGES

Selbstständiger Antrag

An das Präsidium des Vorarlberger Landtages Landhaus 6900 Bregenz

Beilage 17/2023

Bregenz, 26. Januar 2023

<u>Untersuchungsausschüsse zu echten Kontrollinstrumenten machen</u>

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Frühjahr 2022 hat sich der Landtag auf Initiative von FPÖ, SPÖ und NEOS dazu entschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung der bestehenden Kontrollrechte des Vorarlberger Landtags einzurichten.¹ In Folge wurde der Auftrag an diese Arbeitsgruppe – ebenfalls auf Initiative der drei Oppositionsparteien² – wiederum einstimmig durch eine Entschließung des Landtags konkretisiert.³

Der Fokus wurde dabei klar auf die Verbesserung der Rechte im Kontext von Untersuchungsausschüssen gelegt. Die Notwendigkeit dafür wurde durch die Erfahrungen mit dem HYPO-Untersuchungsausschuss in den Jahren 2016 und 2017 offensichtlich. Denn der Ablauf dieses ersten Untersuchungsausschusses in Vorarlberg hat die Unzulänglichkeiten des bestehenden Reglements deutlich gezeigt. Fraktionsübergreifend bestand seither Einigkeit darin, dass die bestehenden Instrumentarien den Anforderungen eines Untersuchungsausschusses in vielerlei Hinsicht nicht gerecht werden.

Von Beginn an ließen die Oppositionsparteien keinen Zweifel daran, dass aus ihrer Sicht die wichtigsten Eckpunkte für effektive Kontrollrechte aus zwei Punkten bestehen: Die Aufhebung der Nicht-Öffentlichkeit von Untersuchungsausschüssen sowie die Einsetzung eines effektiven Streitbeilegungsmechanismus' im Zusammenhang mit der Verweigerung von Aktenlieferungen.

In Hinsicht auf die Aufhebung des nicht-öffentlichen Ablaufs von Untersuchungsausschüssen bestand der gemeinsame Wunsch von FPÖ, SPÖ und NEOS in einer Live-Übertragung des Ausschusses via Stream. Dazu wurden umfangreiche Debatten geführt, weil die Regierungsparteien, federführend die ÖVP, dem großen Widerstand entgegenbrachten. Selbst das Entgegenkommen der Oppositionsparteien, die breite Öffentlichkeit auf eine Medienöffentlichkeit zu reduzieren, wurde anfangs abgelehnt bzw. in Folge durch Gegenvorschläge wie Sperrfristen für Journalist:innen, das Verbot von Live-Tickern und mögliche Strafen für Journalist:innen, die sich nicht daran halten, noch stärker eingegrenzt.

¹ Beilage 42/2022

² Beilage 75/2022

³ Beilage 88/2022

Schlussendlich scheint aber auch den Regierungsparteien klar geworden zu sein, dass derartige Positionen öffentlich nicht vertretbar sind, weshalb man sich schlussendlich doch noch auf eine Medienöffentlichkeit ohne Einschränkungen einigen konnte.

Anders endete die Diskussion zur Frage über den Streitbeilegungsmechanismus bei ausbleibenden Aktenlieferungen. Die Oppositionsparteien unterstrichen die Notwendigkeit einer Instanz, die bei solchen Fragen unabhängig entscheidet. Sowohl ÖVP als auch Grüne präferierten hingegen eine Entscheidung durch den Landesvolksanwalt oder die Landesrechnungshofdirektorin – die beide in ihren Sphären großartige Arbeit leisten, allerdings durch ihren Bestellungsprozess nicht völlig unabhängig gegenüber dem Landtag agieren können. Beide werden nämlich vom Landtag bestellt und sind deshalb zumindest in dieser Hinsicht von den dort herrschenden Mehrheitsverhältnissen abhängig. Aus diesem Grund sind beide Organe nicht die ideale Wahl, wenn es sich um die Durchsetzung von Minderheitenrechten gegenüber der Landtagsmehrheit handelt – und genau das könnte im Zuge von Streitigkeiten zu ausbleibenden Aktenlieferungen notwendig sein. Zudem besteht bereits im bestehenden Regime für Untersuchungsausschüsse sowohl in der Landesverfassung wie in der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages die Möglichkeit, beide Organe mit Unterstützungsleistungen zu beauftragen. Ebenso sind diese Regeln aus Sicht der Opposition im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung klar abzulehnen.

Nachdem die ÖVP ursprünglich verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Einsetzung des Landesverwaltungsgerichts in Stellung gebracht hat, wurde diese Argumentationslinie spätestens durch ein umfangreiches und fundiertes Gutachten der Jurist:innen der Legistikabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung (*PrSG*) zu dieser Frage widerlegt. Dieses Gutachten kommt zum Schluss:

"Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es **verfassungsrechtlich vertretbar** erscheint, eine Meinungsverschiedenheit über den Umfang der vorzulegenden Akten zum **Prüfgegenstand des LVwG nach Art. 130 Abs. 2 Z. 4 B-VG** zu machen."⁴

Damit würde Vorarlberg zwar rechtliches Neuland betreten; gleichzeitig schätzt die PrSG das verfassungsrechtliche Risiko hier als geringer ein wie die im Burgenland geltende und dort auch bereits in der Praxis erprobte (!) Möglichkeit, das Landesverwaltungsgericht bei Unstimmigkeiten über den Untersuchungsgegenstand anrufen zu können.⁵

Bemerkenswerterweise änderte diese fundierte Prüfung der landesinternen Profis aber die Position der ÖVP nicht, stattdessen wurde nur die Begründung für die Ablehnung geändert.

Die Ablehnung der ÖVP ging so weit, allen anderen Parteien in der letzten Verhandlungsrunde ein Ultimatum zu stellen, allen bisher verhandelten Punkten nur dann zuzustimmen, wenn 1. das Landesverwaltungsgericht keine Rolle bei der Streitbeilegung spielt und stattdessen Landesvolksanwalt und Landesrechnungshofdirektorin dafür als zuständig erklärt werden und, wenn 2. sämtliche Punkte einstimmig beschlossen werden.

Wir Oppositionsparteien stellen gemeinsam fest, dass unser Ziel von Beginn an war, Untersuchungsausschüsse mit Instrumenten auszustatten, die konsequente Kontrolle und Aufklärung ermöglichen. Die Frage der völlig unabhängig erfolgenden Streitschlichtung bei unterbliebener Aktenlieferung ist dabei grundlegend, deshalb führt an einer entsprechenden Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts kein Weg vorbei. Dass dies in anderen Bundesländern noch nicht der Fall ist, ist für uns kein relevantes Argument; die Kontrollrechte der Landtage sind im Vergleich zu den Kontrollrechten des

⁴ PrsG-010-1/LG-1017, S. 11

⁵ Wortprotokoll 10. Sitzung der AG Kontrollmöglichkeiten des Landtags 20.12.2022, S. 3, letzter Absatz

Nationalrates in vielen Fällen generell eher zurückhaltend und bedürfen einer Reform, die den Anforderungen einer kritischen Öffentlichkeit und dem Bedürfnis nach einer transparenten Verwaltung gerecht werden.

Gerade der ÖVP-Wirtschaftsbundskandal im Frühjahr 2022 bringt seit bereits über 12 Monaten die gesamte Landespolitik in starken Misskredit. Im verhängnisvollen Gleichklang mit den Aufdeckungen des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses entsteht so ein Bild von Politik, von dem sich immer mehr Menschen abwenden. Das führt zu einem enormen Kollateralschaden, der alle demokratischen Institutionen und Parteien betrifft. Auf den Punkt gebracht wird diese Entwicklung in einem Artikel in der Tageszeitung *Der Standard*, in dem der passende Vergleich eines Wasserschadens angestellt wird, der an die Substanz der Demokratie gehe und nach einer "Generalsanierung mit glaubhaften Garantien" verlange.⁶

Klar ist: Wir Oppositionsparteien sind für den entstandenen Schaden in keinster Weise verantwortlich, sehen es aber als unsere demokratische Pflicht an, für die notwendige Generalsanierung zu sorgen. Auch gegen den Widerstand anderer Parteien. Einer der wichtigsten Ansatzpunkte ist dabei die echte Reform von Untersuchungsausschüssen. Nur halbherzig auf den Weg gebrachte Veränderungen helfen dabei ebenso wenig wie reine Appelle und Slogans (Stichwort: "Transparenzoffensive").

Wir haben deshalb wenig Verständnis dafür, dass eine einzige Partei die bisherigen Erfolge im Bemühen um bessere Untersuchungsausschussrechte mit Ultimaten und ad-hoc-Standpunkten blockiert. Weil in der Politik aber immer auch Raum dafür sein muss, die eigenen Standpunkte zu überdenken und gemeinsam zu Verbesserungen beizutragen, möchten wir allen Landtagsfraktionen die Möglichkeit geben, ihre bisherige Blockadehaltung zu überdenken und gemeinsam eine echte Verbesserung der Kontrollrechte von Untersuchungsausschüssen zu ermöglichen.

In diesem Sinne stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

ANTRAG:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

"Das erweiterte Präsidium möge unter Zuhilfenahme der Legistikabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (PrsG),

- dem Vorarlberger Landtag einen Vorschlag für die Änderung der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages, der Landesverfassung sowie aller weiterer Gesetzesmaterien vorlegen, die notwendig sind, um sämtliche bereits in der Arbeitsgruppe "Kontrollmöglichkeiten des Landtages" ausverhandelten Punkte aus der Ausschussvorlage Beilage 88/2022, die von allen Parteien mitgetragen werden (Punkte 1. 3. a m; mit Ausnahme von 3d), in die Umsetzung zu bringen;
- dem Landtag, im Sinne der genannten Ausschussvorlage Punkt 3d, eine Gesetzesvorlage für einen Streitbeilegungsmechanismus in Bezug auf die Aktenlieferungen mit dem Titel ,Gesetz über die Überprüfung des Beschlusses über den Untersuchungsgegenstand, die Vorlage von

⁶ Der Standard Online, https://www.derstandard.at/story/2000140212694/wie-man-die-demokratie-sanieren-kann, 22. Oktober 2022

Akten und Unterlagen, Zwangs- und Disziplinarmittel und den Rechtsschutz im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Landtages (UA-G)' vorgelegt werden, die folgende Inhalte umsetzt:

- (1) Lehnt ein öffentliches Amt die von ihm begehrte Vorlage von Akten und Unterlagen ganz oder teilweise ab, dann hat es innerhalb der Frist nach Art. 66a Abs. 1 der Landesverfassung zu begründen, warum die Ablehnung gerechtfertigt ist. Als Gründe kommen in Betracht, dass
- a) die begehrten Akten und Unterlagen sich nicht auf eine Angelegenheit der Verwaltung des Landes beziehen oder sonst nicht vom Untersuchungsgegenstand oder vom Beweisbeschluss erfasst sind, oder
- b) die begehrten Akten und Unterlagen nach Art. 66a Abs. 3 der Landesverfassung nicht vorzulegen sind.
- (2) Kommt das öffentliche Amt dem Verlangen auf Vorlage nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht vollständig und nicht gerechtfertigt nach, so kann er das öffentliche Amt auffordern, innerhalb einer angemessen zu setzenden Frist der Pflicht zur Vorlage nachzukommen. Diese Aufforderung ist zu begründen.
- (3) Für die Berechnung der Fristen sowie die Zustellung der Akten und Unterlagen sowie Mitteilungen nach den Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des AVG sinngemäß.
- (4) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung der Vorlage auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder des öffentlichen Amtes. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 schriftlich beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.
- (5) Der Antrag nach Abs. 4 hat das Vorliegen einer Meinungsverschiedenheit zwischen öffentlichem Amt und Untersuchungsausschuss hinreichend konkret zu umschreiben. Der Beschluss über den Gegenstand der Untersuchung (Art. 66 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung), der der Anforderung der Vorlage zugrundeliegende Beweisbeschluss sowie die Anforderung selbst (Art. 66a Abs. 2 der Landesverfassung), die Ablehnung der Vorlage (Abs. 1) sowie die neuerliche Anforderung (Abs. 2), jeweils samt Begründung, sind dem Antrag anzuschließen.
- (6) Soweit in diesem Gesetz und dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Landesverwaltungsgericht im Verfahren das AVG subsidiär anzuwenden.
- (7) Parteien des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht sind das öffentliche Amt und der Untersuchungsausschuss.
- (8) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen, nachdem der Antrag vollständig eingebracht wurde. Es entscheidet mit feststellendem Erkenntnis, soweit der Antrag nicht zurückzuweisen ist."

LAbg. Manuela Auer	LAbg. Martin Staudinger	LAbg. Elke Zimmermann
KO Sabine Scheffknecht	LAbg. Garry Thür	LAbg. Johannes Gasser
KO Christof Bitschi	LAbg. Daniel Allgäuer	LAbg. Nicole Hosp
LAbg. Andrea Kerbleder	LAbg. Hubert Kinz	